

# Richtlinien für Prüfungen und Zeugnisnoten BM2

## Richtlinien zur Erstellung von Semesterzeugnissen

1. Am Schluss jedes Semesters wird den Lernenden der BM2 ein Semesterzeugnis ausgestellt. Aus den Semesterzeugnisnoten werden die Erfahrungsnoten für das QV generiert.
2. Für die Generierung einer Semesterzeugnisnote werden im Minimum drei verschiedene Bewertungen vorausgesetzt, mindestens zwei davon aufgrund von schriftlichen Arbeiten.
3. Doppelt zählende Noten sind erst ab vier verschiedenen Bewertungen zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Semesterprüfungen. Doppelt zählende Prüfungen müssen vorher angekündigt werden.

## Richtlinien bei verpassten Prüfungen

1. Verpasste Prüfungen werden in der Regel im Rahmen der schulinternen Semesterprüfung nachgeholt.
2. Eine Semesterprüfung kann die Lerninhalte des ganzen Semesters oder lediglich Teile davon beinhalten.
3. Wenn Lernende in einem Semester zwei Prüfungen in demselben Fach verpassen, wird die Semesterprüfung im entsprechenden Fach doppelt gezählt. Gemäss Punkt 2 (Richtlinien zur Erstellung von Semesterzeugnissen) wird im Minimum eine weitere Bewertung vorausgesetzt, damit eine Semesterzeugnisnote generiert werden kann.
4. Anstelle der verpassten schriftlichen Prüfung kann die Lehrperson die Semesterprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung durchführen. Die Entscheidung liegt bei der Lehrperson.
5. Werden Lernende zur schriftlichen oder mündlichen Semesterprüfung aufgeboten, führt das Nichterscheinen ohne offiziell bestätigte Begründung (ärztliches Zeugnis, bewilligtes Urlaubsgesuch) zur Verweigerung der Semesterzeugnisnote. In der Folge ist keine Promotion ins nächste Semester möglich.

## Richtlinien bei Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe in Prüfungen

1. Bei Prüfungen sind neben den Prüfungsaufgaben nur Schreibzeug, Notizpapier und die von den Lehrpersonen erlaubten Hilfsmittel auf dem Tisch zulässig. Alle anderen Unterlagen sind in der Tasche zu verstauen und die Tasche ist zu verschliessen.

Verbindlich muss von allen Lehrpersonen der Gebrauch sowie das Zur-Verfügung-Stellen unerlaubter Hilfe in einer schriftlichen Prüfung mit der Note 1 geahndet werden, da die Arbeit nicht bewertbar ist. Bereits die Möglichkeit des Gebrauchs unerlaubter Hilfe, ob ausgeführt oder nicht, wird geahndet.

2. Nach Punkt 1 fehlbare Lernende haben den Prüfungsraum sofort zu verlassen, damit andere nicht gestört werden.

3. Die Schule behält sich vor, die Abteilung für Berufsbildung und Mittelschulen zu benachrichtigen.

### **Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien**

**Ort** ..... **Datum** ..... **Klasse** .....

**Name, Vorname** ..... **Unterschrift** .....